



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Internationale und örtliche Zuständigkeit



Grundlagen

- direkte und indirekte Zuständigkeit
 - direkte Zuständigkeit: Zuständigkeit aus Sicht des Prozessgerichts
 - indirekte Zuständigkeit: Zuständigkeit des Erstgerichts aus Sicht eines ausländischen Gerichts (für Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung)



Grundlagen

- internationale und örtliche Zuständigkeit
 - internationale Zuständigkeit: Zuweisung der Zuständigkeit an die Gerichte eines Staates (insgesamt)
 - örtliche Zuständigkeit: Verteilung der Zuständigkeit zwischen den inländischen Gerichten nach räumlichen Kriterien



Grundlagen

- Zuständigkeit und anwendbares Recht
 - anwendbares Recht richtet sich nach dem IPR des Gerichtsortes, daher bestimmt internationale Zuständigkeit mittelbar über anwendbares Recht
- *forum shopping* und *forum running*



Rechtsquellen

- LugÜ
 - regelt seinen eigenen Anwendungsbereich
 - deklarativer Vorbehalt in IPRG 1 II und SchKG 30a
- IPRG
 - internationale und örtliche Zuständigkeit in Fällen mit Auslandsbezug ausserhalb des LugÜ
 - Vorbehalt in SchKG 30a – greift jedoch nur ein, soweit IPRG Anwendung auf das fragliche Verfahren beansprucht
 - Abgrenzung IPRG-SchKG «bezogen auf den Sinn jeder einzelnen Bestimmung und bezogen auf jede Fallkonstellation separat zu prüfen» (BGE 144 III 360)



Rechtsquellen

- ZPO
 - örtliche Zuständigkeit in Binnenfällen
- SchKG
 - Vorrang des LugÜ vor dem SchKG
 - Abgrenzung von IPRG und SchKG: siehe oben
 - Vorrang von Gerichtsstandsregelungen des SchKG gegenüber jenen der ZPO als *leges speciales*



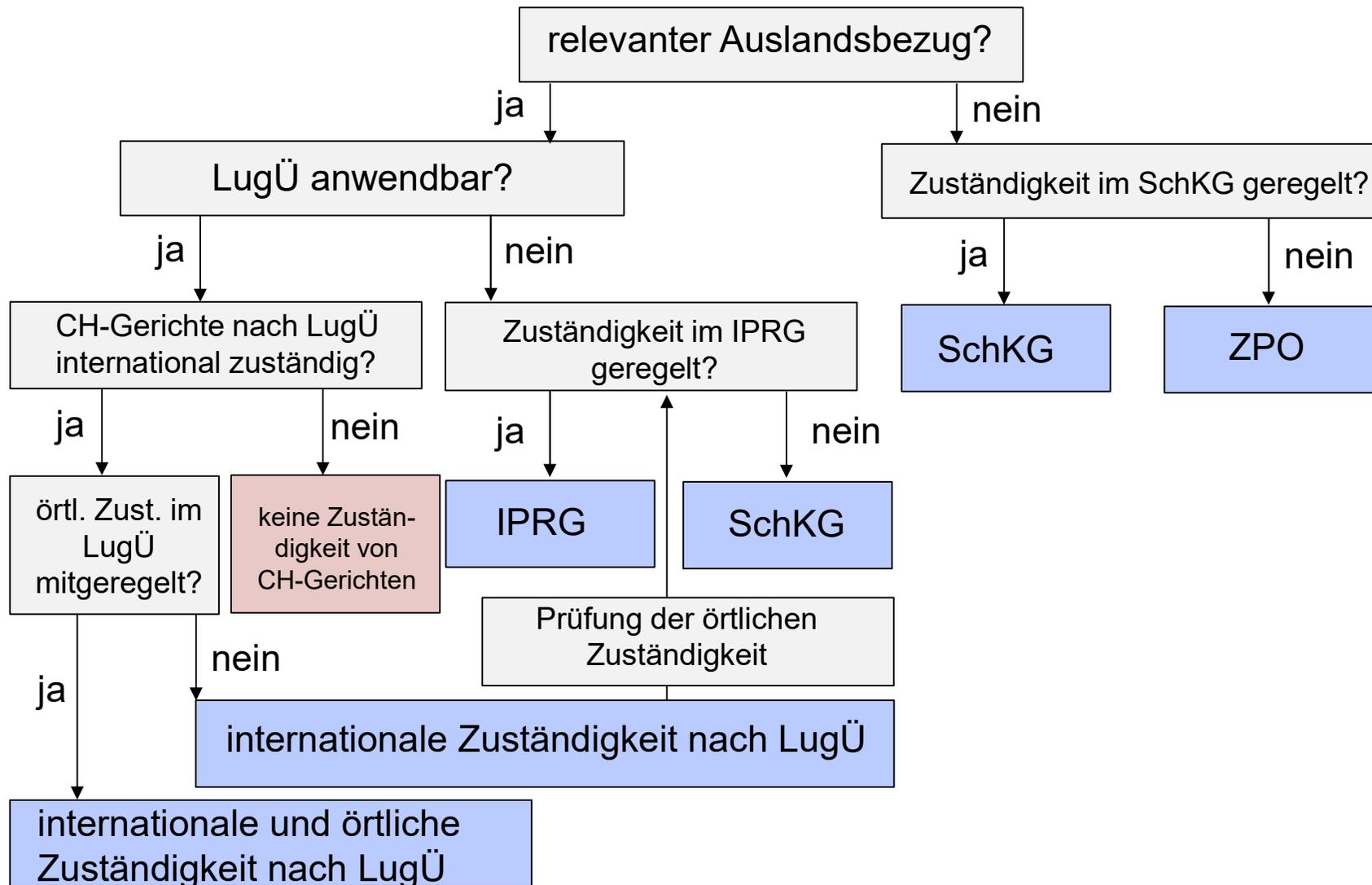
Abgrenzung LugÜ/IPRG

- LugÜ
 - sachlich
 - Zivil- und Handelssachen (LugÜ 1 I)
 - Ausschlussstatbestände (LugÜ 1 II)
 - räumlich / räumlich-persönlich (LugÜ 2–4)
 - Anknüpfungspunkt für ausschliessliche Zuständigkeit (LugÜ 22) in LugÜ-Staat
 - Einlassung vor dem Gericht eines LugÜ-Staates (?)
 - Gericht in LugÜ-Staat vereinbart und mindestens eine Partei mit Wohnsitz in LugÜ-Staat
 - *Beklagten*wohnsitz in LugÜ-Staat
 - erweiterter Anwendungsbereich der Schutzgerichtsstände



Abgrenzung LugÜ/IPRG

- IPRG
 - Zivilsachen ausserhalb des sachlichen Anwendungsbereichs des LugÜ
 - insb: Personen-, Familien-, Erbrecht
 - Konkursrecht: SchKG / 11. Kap. IPRG
 - Klagen ausserhalb des räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs des LugÜ
 - Gerichtsstandsvereinbarungen zwischen Drittstaaten
 - Abwahl schweizerischer Zuständigkeit zugunsten eines Drittstaatengerichts
 - sonstige Klagen gegen Drittstaater (sofern kein Fall von LugÜ 22)
 - örtliche Zuständigkeit, wenn LugÜ nur internationale Zuständigkeit regelt (insb. LugÜ 2 I, 9.1.a, 16 II, 19.1, 22)





Anwendungsbereich des LugÜ

Beispiel 1

Der Schweizer S ist mit der Französin F verheiratet. Die beiden haben sich schon seit einiger Zeit auseinandergeliebt. Schon vor längerem zog S aus der gemeinsamen Pariser Wohnung aus; seither hat er seinen Wohnsitz in Zürich. Da er eine neue Partnerin kennengelernt hat, will er sich nun scheiden lassen – F ist jedoch dagegen.

Nach welchen Vorschriften richtet sich, ob schweizerische Gerichte für die Scheidungsklage und für die Regelung der Scheidungsfolgen zuständig sind?

(vgl. EuGH Rs. 143/78 und Rs. 120/79, de Cavel/de Cavel)



Anwendungsbereich des LugÜ

Beispiel 2

S gilt jahrelang als einziger Sohn des V. Beide sind Österreicher und wohnen in St. Pölten. Als V stirbt, wird S Universalerbe. Nach einiger Zeit taucht jedoch die in Innere Einöde (Österreich) wohnhafte Österreicherin T auf. Diese erhebt gegen S beim Landesgericht St. Pölten eine Erbschaftsklage nach § 823 ABGB. Da T nachweisen kann, dass sie Tochter des V ist, während S in Wahrheit der Sohn des W ist, wird ihre Klage gutgeheissen. In der Folge findet T heraus, dass sich in der Wohnung des S in Zürich noch Wertgegenstände aus dem Nachlass des V befinden. Sie erhebt Klage auf Herausgabe dieser Gegenstände.

Nach welchen Regelungen ist zu beurteilen, ob schweizerische Gerichte für diese Klage zuständig sind?

§ 823 ABGB: «Auch nach erhaltener Einantwortung kann der Besitznehmer von jenem, der ein besseres oder gleiches Erbrecht zu haben behauptet, auf Abtretung oder Teilung der Erbschaft belangt werden. Das Eigentum einzelner Erbschaftsstücke wird nicht mit der Erbschafts-, sondern mit der Eigentumsklage verfolgt.»



Anwendungsbereich des LugÜ

Beispiel 3

A (Wohnsitz in den USA) klagt B (Wohnsitz in Zürich) in Zürich auf Zahlung einer Kaufpreisschuld.

- a) *Sind die Gerichte in Zürich international zuständig?*
- b) *Welche Bestimmungen regeln gegebenenfalls die örtliche Zuständigkeit in diesem Fall?*



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Anwendungsbereich des LugÜ

Beispiel 4

A (Wohnsitz in den USA) klagt B (Wohnsitz in Kanada) auf Feststellung, dass A Eigentümer eines Grundstücks in Zürich ist.

Sind die Gerichte in Zürich international zuständig?



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

Anwendungsbereich des LugÜ

Beispiel 5

A (Wohnsitz in den USA) klagt B (Wohnsitz in Zürich) auf Feststellung, dass A Eigentümer eines Grundstücks in Kanada ist.

Sind die Gerichte in Zürich international zuständig?



Anwendungsbereich des LugÜ

Beispiel 6

A (Wohnsitz in den USA) und B (Wohnsitz in Zürich) haben in einem Kaufvertrag eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen, nach welcher Zürcher Gerichte für alle Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag zuständig sein sollen. Nun klagt B gegen A einen Anspruch aus dem Kaufvertrag in Zürich ein.

Nach welchen Bestimmungen ist die Zuständigkeit des Zürcher Gerichts zu beurteilen?